

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00263 vom 28. Januar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2007.00263](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2007.00263)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00263 du 28 janvier 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00263 del 28 gennaio 2008

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit.

f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG]). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 58 Erw. 6a, 123 V 216 Erw. 3, je mit Hinweis; ARV 2004 Nr. 2 S. 48 Erw. 1.2, S. 122 Erw. 2.1, S. 188 Erw. 2.2).

1.2 Vermittlungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn die versicherte Person nicht bereit oder in der Lage ist, eine Arbeitnehmertätigkeit auszuüben, weil sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenkt, sofern sie dadurch nicht mehr als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer vermittelt werden kann beziehungsweise ihre Arbeitskraft in dieser Eigenschaft nicht so einsetzen kann oder will, wie es eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber normalerweise verlangt. Versicherte, die im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden sich erwerblich betätigen wollen, können nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden. Denn sind einer versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden (BGE 120 V 388 Erw.

3a mit Hinweisen; ARV 2003 Nr. 14 S. 129 Erw. 2.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä ■bt ein Versicherter während seiner Arbeitslosigkeit eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, so ist die Vermittlungsfähigkeit nur solange gegeben, als die selbständige Erwerbstätigkeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit ausgeübt werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn die Gegebenheiten dafür sprechen, dass die selbständige Erwerbstätigkeit ein derartiges Ausmass hat, dass sie nur noch zum kleinsten Teil ausserhalb der normalen Arbeitszeit bewältigt werden könnte (ARV 1978 Nr. 6 S. 14; vgl. auch BGE 112 V 138 Erw. 3b, 327).

1.3 Ä Ä Ä Ä Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG muss eine versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, alles Zumutbare unternehmen, um die



der besonderen Taggelder nicht bewilligt worden sei (Urk. 2 S. 3 f.). Am 9. Januar 2007 habe er sich erneut zur Arbeitsvermittlung angemeldet, und aus dem AVAM-Gesprächsprotokoll vom 25. Januar 2007 gehe hervor, dass der Beschwerdeführer den Gedanken an eine berufliche Selbständigkeit noch nicht aufgegeben habe. Zudem sei den Akten zu entnehmen, dass er bereits Fr. 50'000.-- in die Selbständigkeit investiert habe. Ausserdem habe er für die Zeit vor der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung keine Arbeitsbemühungen nachweisen können. Es beständen deshalb keine eindeutigen Anzeichen dafür, dass der Beschwerdeführer sein Vorhaben als gescheitert betrachte (Urk. 2 S. 4).

2.3.3.3 Der Beschwerdeführer wandte im Wesentlichen ein, er habe sich wegen fehlender finanzieller Ressourcen anfangs Januar 2007 gezwungen gesehen, seine Aktivitäten betreffend die Firmengründung einzustellen, um einen Privatkonkurs abzuwenden. Deshalb sei auch kein Handelsregistereintrag vorgenommen worden. Eine selbständige Erwerbstätigkeit sei ab 9. Januar 2007 nicht mehr gegeben (Urk. 1 S. 2). Vielmehr sei er bereit, zugunsten eines Stellenantritts auf die mögliche selbständige Erwerbstätigkeit zu verzichten (Urk. 1 S. 3).

### E. 3

3.1.1.1 Nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die B.\_\_\_\_ entschied sich der Beschwerdeführer, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen und wandte sich dem Aufbau einer Reiseplattform im Internet zu (Urk. 7/4 Ziff. 7). Während der Planungsphase bezog er vom 3. Juli bis 31. Oktober 2006 Taggelder zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit (Urk. 7/2). Nachdem sein Gesuch um weitere Ausrichtung dieser besonderen Taggelder abgelehnt wurde, und angesichts der erst am 9. Januar 2007 erfolgten Anmeldung zur Arbeitsvermittlung ist zudem davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die selbständige Erwerbstätigkeit am 1. November 2006 tatsächlich aufgenommen hat.

3.2.1.1 Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er sei zur Annahme einer vollzeitlichen Anstellung durchaus bereit gewesen (Urk. 1 S. 3, Urk. 7/4 Ziff. 4), so wird das durch die Art seiner Bemühungen um Arbeit in den Monaten Januar und Februar 2007 belegt. In dieser Zeit hat er sich in den Bereichen Sales & Marketing Management, Head of Sales & Marketing sowie als Resident Manager, Geschäftsführer oder Mitarbeiter im Aussendienst, mithin als Arbeitnehmer, beworben (Urk. 7/3/4-5).

1.1.1.1 Die persönlichen Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers müssen in quantitativer Hinsicht jedoch als ungenügend bezeichnet werden. Nebst dem fehlenden Nachweis über die Bemühungen in der Zeit vor der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung am 9. Januar 2007 vermögen die vom Beschwerdeführer im Januar und Februar 2007 getätigten Arbeitsbemühungen die praxisgemäss verlangte Quantität von mindestens zehn bis zwölf geeigneten Arbeitsbemühungen je Kontrollperiode (vgl. Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Band I, Bern/Stuttgart 1987, N 15 zu Art. 17 AVIG) nicht zu erfüllen. Auch qualitativ vermögen die Stellensuchen nicht zu genügen, erfolgten diese doch zu einem beträchtlichen Teil nur telefonisch.

1.1.1.2 Die vom Beschwerdeführer eingereichten Nachweise der persönlichen Arbeitsbemühungen (Urk. 7/3/4-5) im fraglichen Zeitraum dokumentieren, dass er sich tatsächlich, wenn auch nicht genügend intensiv, um eine

Anstellung bemerkt hat. Des Weiteren ist - wie noch zu zeigen sein wird - durch nichts dargetan, dass der Beschwerdeführer trotz äusseren Scheins nie gewillt gewesen wäre, eine unselbständige Arbeit aufzunehmen. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass im Berufsbereich des Beschwerdeführers keine Anstellungsmöglichkeiten bestanden hätten, was sich letztlich darin zeigt, dass der Beschwerdeführer nach seiner Kündigung bei der A. per Ende März 2005 innert weniger Monate eine neue Anstellung bei der B. gefunden hat. Der Umstand allein, dass die Suchbemühungen als ungenügend zu werten sind, rechtfertigt es deshalb noch nicht, auf fehlende Vermittlungsbereitschaft zu schliessen.

3.3. Der noch nicht erfolgte Eintrag im Handelsregister sowie die noch nicht getätigte Anmeldung als Selbständigerwerbender bei der AHV-Ausgleichskasse (Urk. 7/4 Ziff. 9-10) lassen eher auf die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers schliessen. Denn Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit hätten es dem Beschwerdeführer durchaus erlaubt, kurzfristig eine unselbständige Arbeitstätigkeit anzunehmen. Insbesondere machte der Beschwerdeführer geltend, höchstens zwei bis drei Stunden pro Woche, meistens mittags oder abends, für Investitionsgespräche mit Finanzexperten und möglichen Investoren aufgewendet zu haben (Urk. 7/4 Ziff. 14, Ziff. 16-18). Dieser Zeitaufwand kann ausserhalb der üblichen Arbeitszeit erbracht werden, weshalb der Beschwerdeführer neben dieser Tätigkeit ohne weiteres eine Vollzeitstelle hätte annehmen können. Daran ändert auch die Äusserung des Beschwerdeführers anlässlich des Beratungsgesprächs vom 25. Januar 2007, wonach er den Gedanken der beruflichen Selbständigkeit noch nicht aufgegeben habe (Urk. 7/18 S. 2), nichts.

Ä Einziger die nicht unerhebliche Summe von Fr. 50'000.--, die der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben in seine Selbständigkeit investiert hat (Urk. 7/4 Ziff. 11), spricht für eine fehlende Vermittlungsbereitschaft. Allerdings mietete er keine Lokalitäten (Urk. 7/4 Ziff. 8) und verfügt demzufolge über keine aufwändige Infrastruktur.

Ä Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer die selbständige Tätigkeit lediglich als Reaktion auf die Arbeitslosigkeit aufgenommen hat (Urk. 7/4 Ziff. 6), ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ab 9. Januar 2007 vermittlungsfähig war.

3.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer die Absicht, eine neue Stelle zu finden und diese auch anzunehmen, nicht abgesprochen werden kann, mithin die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab 9. Januar 2007 zu bejahen ist.

Ä In Gutheissung der Beschwerde ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer ab 9. Januar 2007 vermittlungsfähig war und Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (Art. 8 Abs. 1 AVIG) erfüllt sind.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 14. Juni 2007 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 9. Januar 2007 vermittlungsfähig war und Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, sofern die weiteren

Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- W. \_\_\_\_\_

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- Unia Arbeitslosenkasse

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.